

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ Bankettvereinbarungen**

### **1. Anmeldung**

Die Reservierung von Konferenz- und Banketträumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der schriftlichen Bestätigung durch das Hotel für dieses sowie für den Veranstalter bindend.

Erbittet das Hotel die Gegenzeichnung des Vertrages seitens des Veranstalters, so wird die Reservierung mit Unterschrift seitens des Veranstalters und Eingang im Hotel (Poststempel / Faxbericht) rechtsgültig.

Abweichende Nebenabsprachen oder Vereinbarungen bedürfen generell der Schriftform.

Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er dem Hotel gegenüber selbst für alle vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner

Wird bei Reservierung von Konferenz- und Banketträumen eine Option eingeräumt, so ist diese für beide Vertragspartner bindend. Das Hotel behält sich das Recht vor, nach Ablauf des festgelegten Optionstermins die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten. Ein Anspruch des Bestellers kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### **2. Leistungen**

- a) Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten.
- b) Einen Änderungswunsch am Veranstaltungstag hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung oder Bestuhlung ist mit einem Kostenmehraufwand von € 45,- pro angefangener Stunde verbunden.
- c) Ab 01.00 Uhr gilt pro angefangener Stunde ein Nachzuschlag von € 150,- pro Stunde
- d) Eine Rückvergütung bezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.
- e) Das Hotel ist berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung ( Deposit ) zu verlangen.
- f) Sämtliche Rechnungen sind zahlbar sofort rein netto Kasse per Überweisung oder bar. Zahlungen per Kreditkarte sind möglich; wir berechnen eine Pauschale in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrags.
- g) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 3 Monate, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
- h) Änderungen des anteiligen Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Auftraggebers.

### 3. Rücktritt

- a) Sämtliche Rücktritte müssen in Schriftform vorliegen.
- b) Für vereinbarte Veranstaltungen und die exklusive Bereitstellung von Räumlichkeiten des Hotels haben folgende Um- und Abbestellungsfristen Gültigkeit:

#### **Stornierung der Veranstaltung**

- 120 Tage vor dem Veranstaltungstag, so entstehen dem Veranstalter keine Kosten.
- zwischen dem 90. bis 119. Tag vor dem Veranstaltungstag, so erfolgt die Berechnung der Miete zum offiziellen Listenpreis seitens des Hotels. Vereinbarte Rabatte der Raummiete werden hierbei nicht berücksichtigt.
- zwischen dem 30. und 89. Tag vor dem Veranstaltungstag, so erfolgt die Berechnung der Miete zuzüglich 40 Prozent des Menüpreises und der Berechnung eines Ersatzes des entgangenen Getränkeumsatzes in Höhe von 40 Prozent.
- zwischen dem 5. und 29. Tag erfolgt die Berechnung der Miete zuzüglich 60 Prozent des Menüpreises und der Berechnung eines Ersatzes des entgangenen Getränkeumsatzes in Höhe von 60 Prozent.

Als Berechnungsgrundlage der seitens des Veranstalters zu haftenden Speise- und Getränkeumsätze gelten die schriftlich im jeweiligen Auftrag niedergelegten Preise der Menüfolge und Getränke mal der vereinbarten Personenzahl. Sollten zum Zeitpunkt der Stornierung keine definitiven Preise vereinbart worden sein, so gilt die Berechnung eines im Hotel üblichen durchschnittlichen Menüpreises und der durchschnittliche Getränkeverzehr pro Kopf als vereinbart.

Grundsätzlich wird der Hotelier bemüht sein, nicht in Anspruch genommene Leistungen anderweitig zu vergeben, wobei sich die Haftung des Vertragspartners um den erzielten Erlös vermindert.

- c) Für *Zimmerreservierungen* im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten folgende Stornierungsfristen:

von	1	bis	2	Zimmern	-	1	Tag	vor	Anreisetag
von	3	bis	4	Zimmern	-	7	Tage	vor	Anreisetag
von	5	bis	9	Zimmern	-	14	Tage	vor	Anreisetag
von	10	bis	14	Zimmern	-	4	Wochen	vor	Anreisetag
von	15	bis	19	Zimmern	-	6	Wochen	vor	Anreisetag
von	20	bis	22	Zimmern	-	8	Wochen	vor	Anreisetag
von	23	bis	26	Zimmern	-	10	Wochen	vor	Anreisetag

Bei Annullierungen außerhalb dieser Fristen oder Nichtinanspruchnahme von Zimmern werden Stornierungsgebühren in Höhe von 90% des Zimmerpreises berechnet, es sei denn, das Hotel hat sich nach in Schriftform erfolgter Meldung durch den Besteller mit der Rücknahme der Buchung schriftlich einverstanden erklärt oder konnte die stornierten Zimmer anderweitig verkaufen. Buchungen und Annullierungen bedürfen der Schriftform.

Weiter zu Rücktritt

- d) Bei Banketten kann die angegebene Teilnehmerzahl ( Garantiezahl ) um höchstens 10 Prozent überschritten oder unterschritten werden, sofern der Besteller dem Hotel die Über- bzw. Unterschreitung bis spätestens 4 Werktage vor dem Veranstaltungsbeginn *schriftlich* mitgeteilt hat.

Nach diesem Zeitpunkt sind Änderungen der Garantiezahl aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

In diesem Fall richtet sich die Berechnung der Vergütung für das Essen und die Getränke auch dann nach der Garantiezahl, wenn weniger Teilnehmer erschienen sind. Sofern die angegebene Teilnehmerzahl überschritten wird, ist die tatsächliche Teilnehmerzahl für die Berechnung der Speisen und Getränke maßgebend.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

- e) Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt ( Brand, Streik etc. ) behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Veranstalter / Besteller ein Recht auf Schadenersatz zusteht.

#### 4. Haftung

- a) Die bereitgestellten Räume sind unmittelbar nach dem vereinbarten Veranstaltungsende zu räumen und zurückzugeben.

Der Auf- und Abbau von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Eine Lagerung von Veranstaltungsmaterial ist nur in geringem Umfang möglich und in jedem Fall mit der Bankettleitung abzusprechen.

Bei allen Veranstaltungen behält sich die Hotelleitung die Notwendigkeit vor, Veranstaltungen in andere Räumlichkeiten des Hotels zu verlegen. Der Vertragspartner wird nach Kenntnisnahme sofort darüber informiert.

- b) Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtung oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Hotel bedarf.
- c) Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen wie das Bekleben von Wänden, Einschlagen von Nägeln, Haken etc. in Wänden, Decken und Fußböden sowie an Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- d) Eine etwaige notwendige Versicherung von eingebrachten Ausstellungs- bzw. Dekorationsgegenständen obliegt dem Auftraggeber.

Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen im Rahmen von Konferenz- und Bankettveranstaltungen übernimmt das Hotel keine Haftung. Ebenso haftet das Hotel nicht für die in der Garderobe eingebrachten Sachen.

- e) Die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen hat der Auftraggeber / Mieter auf seine Kosten zu beschaffen.

Insbesondere obliegt dem Mieter die Verpflichtung zur Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA sowie im Falle der Durchführung einer Tombola die Anmeldung bei zuständigen Lotteriestellen des Finanzamtes.

Weiter zu Haftung

- f) Sollten Störungen oder Defekte an dem vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird das Hotel unverzüglich für Abhilfe sorgen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Handhabung der Einrichtungen.

## 5. Haftung ( Allgemein )

- a) Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden erfolgt nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen. Der Veranstalter/Gast stellt das Hotel gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- b) Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Veranstalter/Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,- €. Für Wertgegenstände ( Bargeld, Schmuck, usw. ) ist die Haftung begrenzt auf 800,- €. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Veranstalter/Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Anzeige erstattet.
- c) Für Beschädigungen am Fahrzeug auf dem Grundstück des Hotels durch Dritte erfolgt keine Haftung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen in Fahrzeugen erfolgt keine Haftung. Es wird empfohlen, derartige Wertgegenstände während des Aufenthaltes auf dem Grundstück an der Rezeption zu deponieren.
- d) Himmelslaternen (Skyballons) in Bayern  
In Bayern ist nach der Bayerischen Brandschutzverordnung Art. 19 das Aufsteigen von unbemannten Flugballons mit festen oder flüssigen Brennstoffen verboten. Die Haftung übernimmt der Veranstalter.
- e) Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist verboten.